N i e d e r s c h r i f t

über die 15. Sitzung des Stadtrates
am 28.06.2001 im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

An der Sitzung nehmen folgende Stadtverordnete (StV) bzw. Sachkundige Bürgerinnen / Bürger (SB) teil:

Schmitz, Peter,	1. stellv. Bürgermeister 16:15 - 17:30
Marquardt, Martin,	2. stellv. Bürgermeister
Anhalt, Wolfgang,	StV
Beck, Dr. Friedhelm,	StV
Beginn, Arnold,	StV
Behrens-Hommel, Eva,	StV
Birx, Michael,	StV 16:00 - 18:20
Bochem, Hans-Peter,	StV
Bongartz, Hubert,	StV
Borowski, Helma,	StV
Capellmann, Peter,	StV
Doose, Friederike,	StV
Esser-Faber, Margarete,	StV
Fink, Ulrike,	StV
Fitting, Hans Willi,	StV
Frey, Heinz,	StV abwesend
Friedrich, Egbert,	StV
Granderath, Bernd,	StV
Gruben, Martina,	StV
Gunia, Wolfgang,	StV
Gussen, Erich,	StV
Heck, Rainer,	StV
Hövelmann, Jens,	StV
Hoven, Matthias,	StV
Kieven, Hubert,	StV
Köhne, Franz-Josef,	StV
Kolonko-Hinssen, Eva-Maria,	StV
Lambertin, Servatius,	StV
Lohn, Helmut,	StV
Meyer, Hans,	StV
Müller, Heinz,	StV
Neuenhoff, Claus Hinrich,	StV
Pelzer, Klaus,	StV
Peterhoff, Arnold,	StV
Pott, Hildegard,	StV
Riesen, Karl-Heinz,	StV
Schumacher, Dr. Helmut,	StV
Stauch, Ingrid,	StV
Steufmehl, Helmut,	StV

Talarek, Anke,	StV
van Snick, Doris,	StV
Viertmann, Karl,	St-V

Von der Verwaltung nehmen an der öffentlichen Sitzung teil:

Schulz, Martin,	Beigeordneter, außer TOP 12.4
Krause, Joachim,	Dezernent
Spelthann, Edmund,	Kämmerer
Friedel, Josef Hugo	Werkleiter der Stadtwerke
Heinen, Helmut,	Hauptamtsleiter und Schriftführer
Hentrich, Aggi,	Stellv. Personalratsvorsitzende, zu TOP 17a, 17b (öffentlicher Teil) sowie TOP 2 (nichtöffentlicher Teil)
Rehers, Bernhard,	Planungsamtsleiter, zu TOP 12.4
Rutte-Merkel, Frank,	Bürgermeisterbüro, ab TOP 16
Müller, Willi	Stellv. Personalamtsleiter, zu TOP 17a

Bürgermeister Stommel eröffnet gegen 16.00 Uhr die öffentliche Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Stadtrat beschlussfähig ist.

Zum Beratungspunkt “Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes “Stadtwerke Jülich” begrüßt der Bürgermeister den Vertreter der Firma WIBERA, Herrn Jast.

Der Bürgermeister schlägt vor, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um den Beratungspunkt

17a Stellenausschreibung für die Feuerwache Jülich
(Vorlage 344/2001)

zu erweitern. Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Auf Anregung des Stadtverordneten Köhne wird nach kurzer Aussprache Übereinkunft erzielt, die ursprünglich unter TOP 2 des nichtöffentlichen Teils vorgesehene Beratung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Jülich sowie die Wahl der Vertreter für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Jülich GmbH im öffentlichen Teil unter TOP 17b vorzusehen.

Die Tagesordnung stellt sich unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen wie folgt dar:

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. Anfragen

2. Beschlussfassung über die Durchführug einer Einwohnerfragestunde in der nächsten Sitzung des Stadtrates

3. 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung der Übergangsheime der Stadt Jülich
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -

4. Umstellung der Musikschulentgelte von DM auf EURO

5. Änderung der Entgeltordnung für das Stadtarchiv Jülich;
hier: Umstellung auf EURO

6. Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich

7. Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich

8. 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Jülich

9. Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Gas der Stadtwerke Jülich

10. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Jülich für das Wirtschaftsjahr 1999

11. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Jülich für das Wirtschaftsjahr 2000

12. Bauleitplanung

12.1. Überarbeitung des Solarbeschlusses

12.2. Bebauungsplan Broich Nr. 5 „Apfelblütenweg“, 1. vereinfachte Änderung
a) Aufstellungsbeschluss
b) Satzungsbeschluss

12.3. Vorhaben- und Erschließungsplan Selgersdorf Nr. 5 „Tivolibebauung“, 1. vereinfachte Änderung
a) Aufstellungsbeschluss
b) Satzungsbeschluss

12.4. Bebauungsplan Nr. 95 „Am Ellbach“, 2. Änderung
a) Beschluss gemäß § 9 Abs. 1 c der Hauptsatzung
b) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB
c) Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

13. Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln

13.1. Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Finanzierung der Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Zentralen Omnibusbahnhofes
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -

13.2. Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Kauf einer Raum-Tainer-Anlage

13.3. Einrichtung einer Haushaltsstelle für die Rückerstattung von Bundes- und Landeszuschüssen

14. Stellungnahme zum Entwurf des Rettungsbedarfsplanes des Kreises Düren

15. Entwicklung eines TUI-Konzeptes für die Stadt Jülich im Rahmen der verbandsweiten Zusammenarbeit mit der KDVZ Rhein-Erft-Rur
hier: überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln

16. Entwicklungsmaßnahme Königskamp II
- Sachstand Vermarktung und Sachstand Einnahme-/Kostenentwicklung -

17. Verbraucherausstellung „Jülich live 2001“;
hier: Schirmherrschaft

17a. Stellenausschreibung für die Feuerwache Jülich

17b. Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes „Stadtwerke Jülich“, hier: Gesellschaftsvertrag und Wahl der Vetreter der Stadt Jülich für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Jülich GmbH

B Nichtöffentlicher Teil

A. Öffentlicher Teil

1. Anfragen

Anfragen des Stadtverordneten Rainer Heck (Nr. 8/2001) vom 10.05.2001 zum Sendemast der deutschen Telekom im Stadtteil Stetternich und zum Zugriff auf das Intranet der Stadt Jülich

Der Anfragetext lautet wie folgt:

Aus gegebenem Anlass möchte ich Sie bitten, mir möglichst kurzfristig spätestens zur Sitzung des nächsten Stadtrates auf die im folgenden genannten Punkte Auskunft zu geben:

Anfrage I) Sendemast der deutschen Telekom in Stetternich
Wie Sie wissen, ist der Sendemast in Stetternich seit geraumer Zeit bei einigen Bürgern in Stetternich aus verständlichen Gründen als Gefahrenpotential angesehen. Nun kann man als Laie bei der Beurteilung der von solchen Einrichtungen ausgehenden Gefahren (E-Smog) sicherlich nur vorsichtige Einschätzungen vornehmen. Unstrittig ist jedoch, dass zumindest hinsichtlich der Grenzwerte zum Schutz vor Körperschäden durch starke EMF bei vielen noch Diskussionsbedarf besteht. Entsprechende Hinweise kann man auch aus der Broschüre “Elektromagnetische Felder im Alltag” (Ausgabe Dezember 2000) des Landesministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz entnehmen.
In Stetternich wurden in jüngster Vergangenheit weitere Antennen angebracht (E-Plus). Ich bitte um Auskunft hinsichtlich der auordnungsrechtlichen Zulässigkeit der Maßnahmen und um Stellungnahme zu den von der Anlage ausgehenden Emissionen und den erlaubten Grenzwerten hierzu.

Stellungnahme:

Zur o.g. Anfrage nimmt Bürgermeister Stommel wie folgt Stellung:

Die hohe und noch immer steigende Anzahl der Mobilfunknutzer macht einen Ausbau des Mobilnetzes notwendig. Es ist also in Zukunft davon auszugehen, dass eine Zunahme der Anzahl der Standorte von Mobilfunkanlagen unvermeidbar sein wird.

Hierdurch sind viele Städte und Gemeinden unmittelbar betroffen. Sie sind zum einen dazu angehalten, vor Ort beim Aufbau der Infrastruktur mitzuwirken und so den Bürgern und auch der Wirtschaft eine einwandfreie Nutzung des Mobilfunknetzes zu ermöglichen.
Auf der anderen Seite ist es jedoch auch Aufgabe der Kommunen, den Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren zu gewährleisten und möglichst positiv auf die Gestaltung des Ortsbildes einzuwirken.

Laut Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 20. Mai 2001 haben Fragen im Zusammenhang mit möglichen Gesundheitsgefahren ausgehend von der Zunahme der Anzahl der Mobilfunkanlagen in letzter Zeit in vielen Städten und Gemeinden zu hitzigen Diskussionen und erheblichen Problemen geführt - so auch in Stetternich.
Hierzu ist anzumerken, dass laut einem Urteil des OVG Niedersachsen vom 19.01.2001 schädliche Umwelteinwirkungen durch Mobilfunksendeanlagen nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft nicht nachweisbar sind, wenn die in der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung enthaltenen Grenzwerte eingehalten werden.

Wesentlicher Grund für diese Probleme ist vor allem die Tatsache, dass die Mobilfunkbetreiber zur Zeit nicht (gesetzlich) dazu verpflichtet sind, die betroffenen
Kommunen rechtzeitig über ihr Ansiedlungsvorhaben zu informieren. Nach geltendem Recht müssen sie lediglich 14 Tage vor Inbetriebnahme der jeweiligen Mobilfunkanlage die Stadt bzw. die Gemeinde informieren. In Stetternich war dies der Fall.

Gemäß § 65 Abs. 1 Ziffer 18 der Landesbauordnung (BauO NRW) sind Parabolantennen mit Reflektorschalen bis zu einem Durchmesser von 1,20 m und bis zu einer Höhe von 10,0 m, sonstige Antennenanlagen bis zu einer Höhe von 10,0 m genehmigungsfrei.

Trotzdem ist es verständlich, dass es in den Kommunen und bei den Bürgern zu Mißstimmungen und Unruhen kommt, wenn diese erst durch vollendete Tatsachen von der Errichtung oder Erweiterung einer Mobilfunkanlage erfahren.
Hierdurch wird eine Kooperation zwischen den Kommunen einerseits und den Mobilfunkbetreibern andererseits von vornherein unmöglich gemacht.

Um diese Problematik einheitlich zu regeln, erarbeitet zur Zeit der Bundesgesetzgeber unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie auf der Grundlage des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) eine Verordnung. Diese soll dann zukünftig als Rechtsgrundlage für die Erteilung der Standortbescheinigung im Zusammenhang mit der Errichtung von Mobilfunkanlagen im Gebiet der Kommune fungieren.

Die Städte und Gemeinden halten im allgemeinen eine frühzeitige Information über die Ansiedlungsvorhaben der Mobilfunkbetreiber für notwendig, um die Möglichkeit zu eröffnen, eventuell - in Abstimmung mit den Netzbetreibern - alternative Standorte zu wählen.

Die o.g. Verordnung sollte daher folgende Punkte sicherstellen:
- Frühzeitige Information der jeweiligen Stadt/Gemeinde (8 Wochen);
- Pflicht des Mobilfunkbetreibers zur Überlassung aller für die Beurteilung der geplanten Anlage notwendigen Unterlagen;
- Pflicht zur Abstimmung mit der Kommune.

Der DStGB hat bereits entsprechende Anliegen an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mitgeteilt.
Ob bzw. inwieweit dieses Anliegen aufgegriffen wird, ist zur Zeit noch nicht abzusehen. Es laufen derzeit parallel dazu Gespräche mit den Mobilfunkbetreibern, um eine eventuelle Vereinbarung auf freiwilliger Basis zu treffen. In den ersten Gesprächen haben die Betreiber ihre grundsätzliche Bereitschaft für eine solche Verbändevereinbarung geäußert.

Anfrage II) Zugriff auf Intranet der Stadt Jülich (hier: Kommunaler Sitzungsdienst)

In der täglichen Arbeit werden von Ihnen und Ihren Mitarbeitern ständig eine große Menge von Vorlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und des Rates vorbereitet. Diese Vorlagen sind auch im Programm Sitzungsdienst einzusehen. Um die Vorbereitung der Sitzungen auf Seiten der Stadtverordneten und sachkundigen Bürger zu erleichtern, erscheint es mir wünschenswert und pragmatisch, dass von außen (z.B. Wohnung des StV) auf das Intranet im besonderen "SDWin" zugegriffen werden kann. Damit verbunden könnte auch eine Revision der bereits entschiedenen Sachverhalte im Hinblick auf ihre Umsetzung möglich gemacht werden. Ich gehe davon aus, dass das auch in Ihrem Interesse - vor dem Hintergrund der Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns - liegt und bitte Sie um Stellungnahme, inwieweit diesem Gedanken in der anstehenden Updateversion Rechnung getragen werden kann.

Stellungnahme:

Zu o.g. Anfrage nimmt Bürgermeister Stommel wie folgt Stellung:

Bezgl. des Zugriffs auf das PC-Verfahren SDWIN (Kommunaler Sitzungsdienst) durch Stadtverordnete von zu Hause aus ist folgendes geplant:

Während der Sommerferien stellt die Stadtverwaltung intern auf das 32 Bit-Verfahren SDWIN-Office um. Zunächst müssen jedoch an einzelnen Arbeitsplätzen die hardwaretechnischen Voraussetzungen geschaffen werden. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushalt 2001 vorgesehen.

Das neue SDWIN-Office bietet mittels eines zusätzlichen Moduls die Möglichkeit, über Internet auf die Daten im SDWIN-Verfahren zuzugreifen.
Zur Zeit befindet sich bei der KDVZ Rhein-Erft-Rur die Stadt Frechen in einem Pilotprojekt. Je nach Verlauf dieses Pilotprojektes soll diese Möglichkeit dann zukünftig auch in Jülich realisiert werden.
Im Rahmen des Pilotprojektes sollen u.a. die Funktionalität und insbesondere auch datenschutzrechtliche Aspekte näher geprüft werden, damit kein unberechtigter Zugriff von außerhalb stattfinden kann und evtl. der vorhandene Datenbestand gefährdet ist.

Wenn das Modul getestet ist, müssen die technischen Voraussetzungen und die Realisierung geprüft werden.
Der/die Stadtverordnete benötigt darüber hinaus einen Zugang zum Internet sowie entsprechende Kennwörter zur Authentifizierung.

Vorbehaltlich des positiven Verlaufs des Pilotprojektes und der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel zur technischen Realisierung kann die Einführung bei der Stadt Jülich voraussichtlich im nächsten Jahr erfolgen.
Unabhängig davon sollen kurzfristig für alle Interessierten (auch Bürgerinnen und Bürger) zunächst die Einladungen und Niederschriften des öffentlichen Teils von Sitzungen im Internet zum Download als sog. "PDF-Datei" angeboten werden.

2. Beschlussfassung über die Durchführung einer Einwohnerfragestunde in der nächsten Sitzung des

Stadtrates
(Vorlage 318/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: einstimmig

"Für die nächste Sitzung des Stadtrates am 06.09.2001 ist als Tagesordnungspunkt eine Einwohnerfragestunde vorzusehen."

3. 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung der Übergangsheime der Stadt Jülich
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -
(Vorlage 320/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: einstimmig

"Die am 10.05.2001 durch den Haupt- und Finanzausschuss (Vorlage 203/2001) gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 der GO NW getroffene Dinglichkeitsentscheidung wird wie folgt genehmigt:

"Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Jülich wird wie folgt erlassen:

Folgt Satzung im Wortlaut gemäß der dieser Niederschrift beigefügten Anlage 1!"

4. Umstellung der Musikschulentgelte von DM auf EURO
(Vorlage 195/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: einstimmig

"Im Zusammenhang mit der Umstellung von DM auf EURO am 01.01.2002 wird die Schulordnung der Musikschule in Ziffer 10.1 (Schulgeld) entsprechend der Anlage 2 dieser Sitzungsniederschrift geändert."

5. Entgeltordnung für das Stadtarchiv Jülich;
hier: Umstellung auf EURO
(Vorlage 238/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: einstimmig

"Die Entgeltordnung für das Stadtarchiv Jülich vom 15.12.1992 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 3 werden die Worte "des Stadtdirektors" ersetzt durch die Worte "des Bürgermeisters".
2. § 6 lautet nunmehr: "Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft".
3. Der Tarif gemäß § 2 der Entgeltordnung wird gemäß der dieser Niederschrift beigefügten

Anlage 3 neu festgesetzt."

6. Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich
(Vorlage 248/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: einstimmig

"Die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich wird wie folgt neu gefasst:

"Folgt Entgeltordung im Wortlaut gemäß Anlage 4 dieser Niederschrift!"

7. Honorarordnung der Volkshochschule der Stadt Jülich
(Vorlage 249/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: einstimmig

"Die Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich wird wie folgt neu gefasst:

"Folgt Neufassung der Honorarordnung im Wortlaut gemäß Anlage 5 dieser Niederschrift!"

8. 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Jülich
(Vorlage 254/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: einstimmig

"Die 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Jülich wird wie folgt erlassen:
"Folgt 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung im Wortlaut gemäß Anlage 6 dieser Niederschrift!"

9. Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Gas der Stadtwerke Jülich
(Vorlage 292/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: einstimmig

" Die Allgemeinen Tarifpreise für die Versorgung mit Gas der Stadtwerke Jülich werden ab 01.07.2001 wie folgt festgesetzt:

Grundpreistarif	Arbeitspreis	75,1 Pf/cbm (= 6,59 Pf/kWh)
	Grundpreis	13,35 DM/Monat
Kleinverbrauchstarif	Arbeitspreis	125,2 Pf/cbm (= 10,98 Pf/kWh)
	Meßpreis	2,20 DM/Monat

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (derzeit 16 %) zusätzlich erhoben."

10. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Jülich für das Wirtschaftsjahr 1999
(Vorlage 294/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: einstimmig

"Der Stadtrat beschließt wie folgt:

1. Die Bilanz der Stadtwerke Jülich zum 31. Dezember 1999 wird auf der Aktivseite und auf der Passivseite mit den Endsummen von jeweils
43.920.791,66 DM und

2. die Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Jülich für das Wirtschaftsjahr 1999 wird mit dem Jahresgewinn in Höhe von 453.194,74 DM festgestellt.

3. Der Jahresgewinn 1999 in Höhe von 453.194,74 DM ist an den Haushalt der Stadt Jülich abzuführen."

11. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Jülich für das Wirtschaftsjahr 2000
(Vorlage 295/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: einstimmig

"Der Stadtrat beschließt wie folgt:

1. Die Bilanz der Stadtwerke Jülich zum 31. Dezember 2000 wird auf der Aktivseite und auf der Passivseite mit den Endsummen von jeweils
47.144.485,51 DM und

2. de Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Jülich für das Wirtschaftsjahr 2000 wird mit einem Jahresgewinn in Höhe von 775.364,46 DM festgestellt.

3. Der Jahresgewinn 2000 in Höhe von 775.364,46 DM ist an den Haushalt der Stadt Jülich abzuführen."

12. Bauleitplanung

12.1 Überarbeitung des Solarbeschlusses
(Vorlage 165/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: einstimmig

"a) Der Solarbeschluss vom 01.09.1988 wird aufgehoben.

b) Solarbeschluss der Stadt Jülich

1. Bei geneigten Dachflächen wird je nach Baugebiet die Dachneigung zwischen 30 und 45° festgesetzt.
2. Die Ausrichtung des Gebäudes auf dem Grundstück ist so vorzusehen, dass, sofern die Baugrenzen es zulassen, die größere Gebäudeaußenfläche nach Süden ausgerichtet ist und sie somit viel Strahlungsenergie der Sonne aufnehmen kann. Eine Abweichung von mehr als 45° zur Südausrichtung ist nicht zulässig.
3. Es ist ein Merkblatt zu erstellen, das jedem Bauwilligen (Grundstückskäufer, Bauantragsteller) rechtzeitig vorzulegen ist, in dem auf die Möglichkeit der passiven und aktiven Nutzung der Sonnenenergie hingewiesen wird. Dieses Informationsblatt wird fortlaufend aktualisiert. Es soll über folgende Themen informieren:
   - kompakte Bauweise, Fensterflächen, besserer Wärmeschutz als WSV
   - beispielhafte Darstellungen von Einsparungen durch verschiedene Maßnahmen
   - vorsorgliches Bauen (z.B. technische Voraussetzungen für spätere Solaranlagen)
   - Fassadenbegrünung, Dachbegrünung
   - Regenwassernutzung
   - Fördermöglichkeiten
   - Literaturangaben
   - Fragenkatalog des Bauherrn an den Architekten.
4. Windschutzpflanzungen in windexponierten Bereichen sind wünschenswert."

12.2 Bebauungsplan Broich Nr. 5 "Apfelblütenweg", 1. vereinfachte Änderung
a) Aufstellungsbeschluss
b) Satzungsbeschluss
(Vorlage 229/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: einstimmig

"a) Aufgrund der §§ 1, 2 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) wird ein Entwurf für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Broich Nr. 5 "Apfelblütenweg" aufgestellt. Der Änderungsbereich ergibt sich aus dem Plan vom 14.04.2001.

Die Änderung beinhaltet eine Erweiterung der überbaubaren Fläche gartenseitig der Parzelle 381.

b) Aufgrund des § 10 BauGB wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Broich Nr. 5 "Apfelblütenweg" als Satzung beschlossen."

12.3 Vorhaben- und Erschließungsplan Selgersdorf Nr. 5 "Tivolibebauung", 1. vereinfachte Änderung
a) Aufstellungsbeschluss
b) Satzungsbeschluss
(Vorlage 241/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: einstimmig

"a) Aufrgund der §§ 1,2 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) wird ein Entwurf für die 1. vereinfachte Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Selgersdorf Nr. 5 "Tivolibebauung" aufgestellt.
Der Änderungsbereich umfasst das gesamte Plangebiet.
Die Änderung beinhaltet eine neue textliche Festsetzung unter Punk 2.4 - Lage, Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB und § 16 Abs. 3 und 4 BauNVO).

b) Aufgrund des § 10 BauGB wird die 1. vereinfachte Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Selgersdorf Nr. 5 "Tivolibebauung" als Satzung beschlossen."

12.4 Bebauungsplan Nr. 95 "Am Ellbach", 2. Änderung
a) Beschluss gemäß § 9 Abs. 1 c der Hauptsatzung
b) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB
c) Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Vorlage 313/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: einstimmig

a) Der Rat zieht die o.g. Angelegenheit gemäß § 9 Abs. 1 c der Hauptsatzung an sich.

b) Aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 "Am Ellbach" aufgestellt. Der Änderungsbereich ist dem Bereichsgrenzenplan vom 14.04.2001 zu entnehmen.
Die Änderung hat folgenden Inhalt:
1. Verschiebung der vorderen und der hinteren Baugrenze um 3 m in nördlicher . Richtung
2. Aufhebung der Firstrichtung (textliche Festsetzung Punkt 3.1.4 - Firstrichtung)
Da die Grundzüge der Planung nicht betroffen werden, wird auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung verzichtet.

c) Die Änderung wird auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt."

13. Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln

13.1 Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Finanzierung der Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Zentralen Omnibusbahnhofes
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -
(Vorlage 321/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: einstimmig

"Die am 10.05.2001 durch den Haupt- und Finanzausschuss (Vorlagen-Nr. 231/2001) gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 der GO NW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird wie folgt genehmigt:

"Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt für die Finanzierung der Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Zentralen Omnibusbahnhofes die außerplanmäßige Bereitstellung von 60.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 2.6300.95041 - Entwurfsplanung- und Ausführung Bereich Bushof. Die Deckung erfolgt aus Haushaltsstelle 6300.9400.3 - Sanierung Innenstadt."

13.2 Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Kauf einer Raum-Tainer-Anlage (Vorlage 289/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: einstimmig

"Für den Kauf einer Raum-Tainer-Anlage werden außerplanmäßig Mittel in Höhe von 21.112,-- DM bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 2.7000.93507 - Beschaffung Kontrollfahrzeug.

13.3 Einrichtung einer Haushaltsstelle für die Rückerstattung von Bundes- und Landeszuschüssen (Vorlage 300/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: einstimmig

"Für die Rückzahlung von Bundes- und Landeszuweisungen zu den Ausbaukosten der Straße "An der Vogelstange" werden bei der Haushaltsstelle

2.6300.98000 - Rückzahlung Bundeszuweisung "An der Vogelstange" -108.250 DM
2.6300.98101 - Rückzahlung Landeszuweisung "An der Vogelstange" - 7.236 DM

außerplanmäßig bereitgestellt. Dei Deckung erfolgt durch eine Mehreinnahme bei HHSt. 2.6300.36100 - Landeszuschuss ZOB."

14. Stellungnahme zum Entwurf des Rettungsbedarfsplanes des Kreises Düren (Vorlage 302/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: einstimmig

"Zum Entwurf des Rettungsbedarfsplanes 2000 des Kreises Düren wird wie folgt Stellung genommen

1. Die Trägerschaft der Stadt Jülich für die Rettungswache Jülich und Rettungsnebenwache Linnich wird auch zukünftig übernommen, soweit eine Kostendeckung erreicht werden kann.
2. Der nachfolgenden Stellungnahme zum Entwurf des Rettungsbedarfsplanes 2000 wird zugestimmt:

Zu Ziffer 6 - Autobahnrettungsdienst
Autobahn A 44 Lüttich - Aachen - Mönchengladbach sowie

Autobahn A 61 Mönchengladbach - Jackerath – Bergheim
Es wird angeregt, die Zuständigkeit der Rettungswache Erkelenz für das AK Jackerath - AS Jüchen-Otzerath sowie die Zuständigkeit der Rettungswache Bergheim für das AK Jackerath - AS Bergheim aufgrund der schnelleren Erreichbarkeit auf den Wachbereich Jülich zu übertragen.

Zu Ziffer 7 – Notarztwesen
Gem. § 2 (1) RettG zählt die Beförderung von erstversorgten Notfallpatienten zwecks weiterer Diagnosen nunmehr ebenfalls zu den Aufgaben des Rettungsdienstes. Hierzu ist die Gestellung zusätzlicher Notärzte erforderlich. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der im Entwurf aufgeführte Begriff "... längere Zeit nicht zur Verfügung ..." durch "... nicht zur Verfügung ..." ersetzt werden.

Zu Ziffer 10 - Qualitätsanforderungen
Lehrrettungsassistenten
Der Entwurf legt fest, dass für jede Rettungswache bzw. Wachbereich mindestens ein Lehrrettungsassistent als Verantwortlicher für die Aus- und Fortbildung vorzuhalten ist. Es wird vorgeschlagen, die Anzahl pro Rettungswache auf einen Lehrrettungsassistenten zu beschränken.

MPG - Beauftragter / Sicherheitsbeauftragter für Arbeitsschutz
Des weiteren wird angestrebt, pro Wache (Ausnahme Wachnebenstellen) einen MPG-Beauftragten (Medizin-Produkte-Gesetz) sowie einen Sicherheitsbeauftragten für Arbeitsschutz benennen.

Zu Position F, Ziffer 1 - Darstellung der Überprüfung - ÄnderungenRettungswachbereich Jülich
Die grenzwertigen Angaben der Hilfsfristen in Bezug auf die Orte Aldenhoven-Siersdorf, Titz-Rödingen und Titz-Opherten werden von den beauftragten Hilfsorganisationen nicht bestätigt. Demnach erreicht das erste Rettungsmittel innerhalb von 12 Minuten den Einsatzort.

Aufgrund der Einhaltung der Hilfsfristen, insbesondere im Bereich der Ortschaft Aldenhoven-Siersdorf, wird die Übertragung der Zuständigkeit auf den Kreis Aachen abgelehnt.

Darüber hinaus wird eine Überprüfung angeregt, inwieweit der Einsatzbereich der Rettungswache Jülich auf die Ortschaften Pier und Pommerich aus der Gemeinde Inden ausgeweitet werden kann, da diese Orte von Jülich aus besser erreichbar sind. Das gleiche gilt in der Gemeinde Niederzier für die Ortschaften Selhausen, Berg, Niederzier. Die Zuständigkeit der Stadt Jülich gewährleistet eine höhere Auslastung der Rettungsmittel und damit eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung.

Rettungswache Linnich
Der Entwurf sieht den Optimierungsbedarf beim Notarztwesen im Bereich Linnich vor. Geplant ist, den Notarzt künftig im Rendezvous-System (NEF und RTW) zur Einsatzstelle zu bringen. Die wesentlich flexiblere Einsatzmöglichkeit

der voneinander getrennten Rettungsmittel NEF und RTW ist unzweifelhaft gegeben. Zum einen kann beim Rendevous-System der Linnicher Notarzt als 2. Notarzt im Bedarfsfall in Jülich mit seinem eigenen Transportmittel zum Einsatz kommen, wobei gleichzeitig die rettungsdienstliche Versorgung der Linnicher Bevölkerung mit einem RTW sichergestellt ist. Außerdem ist es möglich, mit einem separaten RTW in Linnich Verlegungs- und Konsiliarfahrten (z.B. vom Krankenhaus Linnich ins Klinikum) zu organisieren, ohne dass das Tranportmittel für den Notarzt (NEF) blockiert wird.

Die durchaus flexibleren Einsatzmöglichkeiten von NEF und RTW mit diesem System stehen jedoch in keinem Verhältnis zu den entstehenden Kosten, insbesondere zusätzlicher Personalkosten für die 24-stündige Besetzung des NEF mit einem Fahrer. Eine mögliche Ausweitung über die Kreisgrenze hinaus (Kreise Aachen und Heinsberg) zur Erhöhung der Einsatzfrequenz und Finanzierung des Einsatzsystems wurde bislang nicht mit konkreten Einsatzzahlen belegt. Aus diesem Grund wird angenommen, dass die Einführung des Rendevous-Systems aus wirtschaftlichen Gründe nicht tragbar ist.
Die notärztliche Versorgung der Linicher Bevölkerung ist derzeit bis zu 100 % sichergestellt, sodass die Einführung des Rendevous-Systems und somit eine Änderung des bisherigen Systems aus hiesiger Sicht nicht sinnvoll ist."

15. Entwicklung eines TUI-Konzeptes für die Stadt Jülich im Rahmen der verbandsweiten Zusammenarbeit mit der KDVZ Rhein-Erft-Rur;
hier: Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln
(Vorlage 275/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: einstimmig

"Zur Erstellung eines generellen, standardisierten, verbandseinheitlichen und eines individuellen, lokalen TUI-Konzeptes für die Stadt Jülich (Technikunterstützte Informationsverarbeitung) im Rahmen der verbandsweiten Zusammenarbeit mit der KDVZ Rhein-Erft-Rur werden bei der Haushaltsstelle 1.0210.63000 "Externe Untersuchungen und Beratungen" überplanmäßig Haushaltsmittel in der maximalen Höhe von 27.840,-- DM (je nach Beraterleistung durch die externe Firma) zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 1.9000.09100 - Ausgleichszahlung Familienlastenausgleich."

16. Entwicklungsmaßnahme Königskamp II
- Sachstand Vermarktung und Sachstand Einnahme-/Kostenentwicklung -
(Vorlage 305/2001)

Stadtverordneter Gunia führt aus, dass man seitens der CDU- und F.D.P.-Fraktion wegen der bisherigen schleppenden Vermarktung beantragen werde, den 3. Bauabschnitt Königskamp sowie den Bereich "Lindenallee" gemeinsam als Mischgebiet auszuweisen. Hierdurch verspreche man sich höhere Vermarktungschancen.

Aufgrund von Fragen verschiedener Ratsmitglieder erläutert der Bürgermeister die bisherigen Bemühungen auch unter Einschaltung Externer zur zügigen Vermarktung der Gewerbeflächen und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der weitaus größere Teil aufgrund von Verhandlungen durch die Verwaltung veräußert worden sei.
Insgesamt sei festzuhalten, dass es unter den bisherigen Rahmenbedingungen schwierig gewesen sei, Gewerbeflächen im zufriedenstellenden Maße zu veräußern.

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: einstimmig

"Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen."

17. Verbraucherausstellung "Jülich live 2001";
hier: Schirmherrschaft
(Vorlage 315/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: einstimmig

"Die Stadt Jülich trägt die Schirmherrschaft für die Verbraucherausstellung "Jülich live 2001" dem Landrat des Kreises Düren, Herrn Wolfgang Spelthahn, an."

17a. Stellenausschreibung für die Feuerwache Jülich
(Vorlage 344/2001)

In einer intensiven Aussprache wird die Verwaltung gebeten, nochmals vor der Ausschreibung eingehend zu prüfen, ob die Beschlussempfehlung des Bürgermeisters rechtlich haltbar ist.
Der Bürgermeister sagt eine solche Prüfung zu.

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: 41 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung
"Der Stadtrat entscheidet nach § 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz NW über die Ausschreibung der Stelle für die Feuerwache Jülich vorbehaltlich einer nochmaligen rechtlichen Prüfung wie folgt:

"Die Stelle wird intern ausgeschrieben, wobei auch den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Jülich die Möglichkeit gegeben wird, sich zu bewerben."

17b. Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes "Stadtwerke Jülich";
hier: Beratung des Gesellschaftsvertrages und Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Jülich GmbH
(Vorlage 198/2001)

Stadtverordneter Meyer vermisst im Gesellschaftsvertrag eine klare Regelung, nach welcher sachkundige Bürger als Mitglied des Aufsichtsrats gewählt werden dürfen. Insoweit beantrage er, eine entsprechende Regelung einzusetzen.

Stadtverordneter Capellmann erklärt, dass dies gewährleistet sei und es hierzu keiner Änderung des Gesellschaftsvertrages bedürfe.
In diesem Zusammenhang regt Bürgermeister Stommel an, § 7 Abs. 3 insoweit zu ergänzen, dass in Satz 1 neben dem Stadtrat ebenfalls die Ratsausschüsse aufgeführt werden.

Stadtverordneter Köhne beantragt, § 7 Abs. 1 insoweit zu ändern, dass der Aufsichtsrat auf 12 Mitglieder erweitert wird, wobei der neu zu installierende Betriebsrat einen Sitz mit Stimmrecht erhalten soll.
Ansonsten bitte er um getrennte Abstimmung zu den einzelnen Antragspunkten der CDU- und F.D.P.-Stadtratsfraktionen, welche zwischenzeitlich schriftlich gestellt worden seien.
Stadtverordneter Gunia bittet für die CDU- und F.D.P.-Stadtratsfraktionen um eine kurze Sitzungsunterbrechung.

Die Sitzungsunterbrechung dauert von 17.00 Uhr - 17.15 Uhr.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung stellt der Bürgermeister den Verwaltungsvorschlag zum Gesellschaftsvertrag zur Abstimmung. Dieser Vertragsentwurf wird mit 24 Nein-Stimmen bei 18 Ja-Stimmen abgelehnt.
Der Antrag des Stadtverordneten Köhne für die SPD-Stadtratsfraktion, den Aufsichtsrat gemäß § 7 Abs. 1 des Vertrages um 1 Mitglied auf 12 Mitglieder zu erhöhen und dem neu zu installierenden Betriebsrat einen Sitz mit Stimmrecht zu geben, wird mit 25 Nein-Stimmen bei 17 Ja-Stimmen abgelehnt.

Auf Antrag der CDU- und F.D.P.-Stadtratsfraktionen erhält § 7 Abs. 1 mit 38 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen folgende Fassung:

"(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 11 Mitgliedern besteht.
Er setzt sich zusammen aus:
a) dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Jülich,
b) 10 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Jülich entsandt werden, sowie 10 persönlichen Vertretern, die im Verhinderungsfall an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Die Vertreter haben Stimmrecht."

Anschließend spricht sich der Stadtrat ohne Gegenstimme dafür aus, die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates doch auf 12 zu erhöhen, wobei der oder die Betriebsratsvorsitzende einen Sitz im Aufsichtsrat mit Rede- und Antragsrecht, jedoch **ohne** Stimmrecht erhalten soll.

Der Antrag der CDU- und F.D.P.-Stadtratsfraktionen, im § 6 des Vertragsentwurfs die Worte "einen Geschäftsführer" durch die Worte "einen oder mehrere Geschäftsführer" zu ersetzen, wird mit 25 Ja-Stimmen bei 17 Nein-Stimmen angenommen.

Einstimmig wird auf Antrag der CDU- und F.D.P.-Stadtratsfraktionen § 7 Abs. 6 wie folgt neugefasst:

"Die Aufsichtsratsmitglieder können eine Vergütung erhalten, deren Höhe von der

Gesellschafterversammlung festgesetzt wird."

Auf Antrag der CDU- und F.D.P.-Stadtratsfraktionen spricht sich der Stadtrat mit 26 Ja-Stimmen bei 16 Nein-Stimmen für folgende Fassung des § 8 Abs. 1 aus:

"Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter."

Auf Vorschlag des Bürgermeisters wird § 7 Abs. 3 Satz 1 wie folgt einstimmig gefasst:

"Gehört ein vom Stadtrat der Stadt Jülich entsandtes Aufsichtsratsmitglied dem Stadtrat oder einem Ratsausschuss an, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. aus dem Ratsausschuss."

Weiterhin beschließt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters einstimmig, § 10 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin."

Hinsichtlich der Besetzung des Aufsichtsrates beantragt Stadtverordnete Talarek, einen Vertreter der Stadtratsfraktion "Bündnis 90/Die Grünen" in den Aufsichtsrat zu entsenden und auf eine Besetzung nach dem d`Hondtschen Höchstzahlenverfahren zu verzichten.
Dieser Antrag findet keine Mehrheit.

Seitens der Verwaltung wird erläutert, dass für den Fall, dass sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Aufsichtsratssitze auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben, der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend ist. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abzustimmen, also das d`Hondtsche Wahlverfahren durchzuführen.

Auf Aufforderung des Bürgermeisters werden folgende Wahlvorschläge vorgebracht:

Stadtverordneter Gunia für die CDU- und F.D.P.-Stadtratsfraktionen:

Vertreter:	**persönliche Verhinderungsvertreter:**
Stadtverordneter Capellmann, Peter	Stadtverordneter Dr. Beck, Friedhelm
Stadtverordneter Friedrich, Egbert	Stadtverordnete Esser-Faber, Margarete
Stadtverordneter Kieven, Hubert	Stadtverordneter Gussen, Erich
Stadtverordneter Lohn, Helmut	Stadtverordneter Steufmehl, Helmut
Stadtverordneter Riesen, Karl Heinz	Stadtverordneter Hövelmann, Jens
Stadtverordneter Beginn, Arnold	Stadtverordnete Fink, Ulrike

Stadtverordneter Köhne für die SPD-Stadtratsfraktion:

Vertreter:	**persönliche Verhinderungsvertreter:**
Stadtverordneter Marquardt, Martin	Stadtverordneter Müller, Heinrich

Stadtverordneter Pelzer, Klaus	Stadtverordneter Anhalt, Wolfgang
Stadtverordneter Fitting, Hans-Willi	Stadtverordneter Granderath, Bernd
Sachkundiger Bürger Garding, Harald	Stadtverordnete Borowski, Helma

Weiterhin wird von Stadtverordneten Köhne vorgeschlagen, der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Sitz im Aufsichtsrat **ohne** Stimmrecht zu geben.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass er aufgrund der Bestimmungen der GO.NW nicht berechtigt ist, an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder teilzunehmen.

Anschließend lässt der Bürgermeister über diese Wahlvorschläge abstimmen, um festzustellen, ob insoweit ein einheitlicher Wahlvorschlag, d.h. ohne Gegenstimme, vorliegt.

Die Abstimmung ergibt, dass sich 2 Stadtverordnete gegen diese Wahlvorschläge aussprechen und somit ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustandegekommen ist.

In der anschließenden Verhältniswahl werden für den Wahlvorschlag der CDU- und F.D.P.-Stadtratsfraktionen 24 Stimmen und für den Wahlvorschlag der SPD-Stadtratsfraktion 15 Stimmen abgegeben.

Aufgrund des d´Hondtschen Wahlverfahrens entfallen auf den Wahlvorschlag der CDU- und F.D.P.-Stadtratsfraktionen 6 Sitze und auf den Vorschlag der SPD-Stadtratsfraktion 4 Sitze.

Anschließend stellt der Bürgermeister fest, dass folgende Mitglieder dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Jülich GmbH angehören:

Vertreter:	**persönliche Verhinderungsvertreter:**
Stadtverordneter Capellmann, Peter	Stadtverordneter Dr. Beck, Friedhelm
Stadtverordneter Friedrich, Egbert	Stadtverordnete Esser-Faber, Margarete
Stadtverordneter Kieven, Hubert	Stadtverordneter Gussen, Erich
Stadtverordneter Lohn, Helmut	Stadtverordneter Steufmehl, Helmut
Stadtverordneter Riesen, Karl Heinz	Stadtverordneter Hövelmann, Jens
Stadtverordneter Beginn, Arnold	Stadtverordnete Fink, Ulrike

Vertreter:	**persönliche Verhinderungsvertreter:**
Stadtverordneter Marquardt, Martin	Stadtverordneter Müller, Heinrich
Stadtverordneter Pelzer, Klaus	Stadtverordneter Anhalt, Wolfgang
Stadtverordneter Fitting, Hans-Willi	Stadtverordneter Granderath, Bernd
Sachkundiger Bürger Garding, Harald	Stadtverordnete Borowski, Helma

Hinweis: Der Gesamtbeschluss zum Gesellschaftsvertrag auf der Grundlage des von der Verwaltung vorgelegten Entwurfs unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen erfolgte zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung bei 3

Gegenstimmen, wobei die Öffentlichkeit für diese Beschlussfassung vom Bürgermeister wieder hergestellt wurde. Die beschlossene Fassung ist als Anlage 7 dieser Niederschrift beigefügt.

Der Bürgermeister schließt um 17.30 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Dieser Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

1. 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung der Übergangsheime der Stadt Jülich (TOP 3)

2. Änderung der Musikschulentgelte (TOP 4)

3. Entgeltordnung für das Stadtarchiv Jülich (TOP 5)

4. Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich (TOP 6)

5. Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich (TOP 7)

6. 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Jülich (TOP 8)

7. Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Jülich GmbH (TOP 17b)

Anlage 1 zur Niederschrift Stadtrat 28.06.2001 (Öffentlicher Teil) TOP 3

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Jülich vom _____

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert am 06.10.1987 (GV NW S. 342), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der ~~Rat der Stadt Jülich~~ x) in Ausführung des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Übersiedlern - Landesaufnahmegesetz - vom 21.03.1972 (GV NW S. 61/SGV NW 24) zuletzt geändert durch Gesetz am 29.11.1994 (GV NW 1087) und in der Ausführung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24) zuletzt geändert am 29.11.1994 (GV NW S. 1087) in seiner Sitzung am 10.05.2001 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Jülich in Jülich beschlossen:

Artikel I

In § 1 Abs. 1 werden die Übergangsheime für Spätaussiedler Jülich, Kopernikusstraße 12 und für ausländische Flüchtlinge Jülich, Bahnhofstraße 13, gestrichen.

Artikel II

In § 2 Abs. 1 und 2 werden die Worte "Stadtdirektor" durch "Bürgermeister" ersetzt.

Artikel III

In § 5 Abs. 1, Satz 3 wird der Betrag 9,50 DM durch 10,20 DM (ab 1.1.2002=5,20 Euro) sowie der Betrag von 6,50 DM durch 20,25DM (ab 1.1.2002=10,35 Euro) ersetzt.

Artikel IV

In § 5 Abs. 2, wird der 1. Unterabsatz hinter der Überschrift aufgehoben und erhält folgende Fassung:

"Es wird eine Pauschale von 69,00 DM (ab 1.1.2002=35,30 Euro)/monatlich/je Person festgesetzt, welche die Strom-, Heiz- und Wasserkosten sowie die Kanalbenutzungsgebühren berücksichtigt."

Artikel V

In § 5 Abs. 2, wird der 2. Unterabsatz hinter der Überschrift aufgehoben und erhält folgende Fassung:

"Als Pauschale für Stromkosten werden folgende Beträge je Person und Monat erhoben:
- für Haushaltsvorstand 40,00 DM (ab 1.1.2002=20,45 Euro)
- für Haushaltsangehörige 20,00 DM (ab 1.1.2002=10,25 Euro)
- für Kinder bis zum 7. Lebensjahr 5,00 DM (ab 1.1.2002=2,55 Euro)

Die Pauschale für Heizkosten beträgt 44,00 DM(ab 1.1.2002=22,50 Euro) je Person und Monat, und als Pauschale für Wasserkosten und Kanalbenutzungsgebühren werden 26,00 DM (ab 1.1.2002 =13,30 Euro) je Person und Monat festgesetzt."

Artikel VI

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

x) Haupt- und Finanzausschuß durch Dringlichkeitsentscheidung

Anlage 2 zur Niederschrift Stadtrat 28.06.2001 (Öffentlicher Teil) TOP 4

10. Schulgeld

10.1 Als privatrechtliche Entgelte (Schulgeld) ist je Schüler und Schuljahr (01.08. - 31.07.) zu zahlen:

Fach	Unterrichts-		Entgelte je Schüler			
	-Form	-Zeit	DM mtl. b. 31.12.	DM (1.8.-31.12.01)	Euro mtl. ab 1.1.	Euro (1.1.-31.7.02)
Früherziehung	max. 12	75 Min.	42,00	210,00	21,50	150,50
Grundausbildung	max. 12	90 Min.	42,00	210,00	21,50	150,50
Rhythm. Aufbaukurs	max. 6	90 Min.	50,00	250,00	26,00	182,00
Instrumentalunterricht	3 - 4	45 Min.	55,00	275,00	28,50	199,50
Instrumentalunterricht	2	45 Min.	72,00	360,00	37,00	259,00
Instrumentalunterricht	1	30 Min.	84,00	420,00	43,00	301,00
Instrumentalunterricht	1	45 Min.	125,00	625,00	64,00	448,00
Ergänzungsunterricht/ Pflichtfach b. Instrumentalisten			0,00	0,00	0,00	0,00
Tanz/Folklore			14,00	70,00	7,50	52,50
Chor für Erwachsene			9,00	45,00	5,00	35,00
Auswärtigenzuschlag (mit Ausnahme der Elementar kurse und Tanz) bei Schulaufn. bis 04.10.90			11,66	58,30	6,00	42,00
bei Schulaufn. ab 05.10.90			volle Übernahme des jeweiligen schülerspezifischen Zuschußbedarfs			

N101950.WPT

Anlage 3 zur Niederschrift Stadtrat 28.06.2001 (Öffentlicher Teil) TOP 5

Tarif gem. § 2 der Entgeltordnung für das Stadtarchiv Jülich

		Vollzahler	ermäßigte Zahlung
1.	Kopie vom Mikrofilmbestand durch Reader-Printer		
	DIN A 4 Kopie	1,60 EU	1,10 EU
	DIN A 3 Kopie	2,60 EU	1,80 EU
2.	Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung (Fotokopie) bis zum Format DIN A 4 für jede Seite	0,30 EU	
	bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,50 EU	
3.	Reproduktion aus dem Fotobestand (nur durch Benutzer mit eigenem Apparat) für jedes Foto	8,00 EU	5,00 EU
4.	Veröffentlichungsentgelt (Nutzung einer Reproduktion von im Stadtarchiv verwahrten Archivalien)		
	bei einer Auflage bis 5.000	50,00 EU	
	bis 10.000	100,00 EU	
	bis 50.000	150,00 EU	
	über 50.000	200,00 EU	
5.	Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift je angefangene Schreibmaschinenseite je nach Schwierigkeit		
	mindestens	10,00 EU	
	höchstens	30,00 EU	

*) Für Nutzungen nach Ziffer 1 und 3 des Entgelttarifs ist folgender Personenkreis berechtigt, die Ermäßigungsregelung in Anspruch zu nehmen:
Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende und Personen mit geringem Einkommen (vergleichbar Sozialhilfeempfänger).

N102380.WPT

Anlage 4 zur Niederschrift Stadtrat 28.06.2001 (Öffentlicher Teil) TOP 6

Entgeltordnung
für die Volkshochschule der Stadt Jülich
(Fassung vom 28.06.2001, **Änderungen zur Fassung vom 14.12.2000 fett)**

§ 1
Entgeltpflicht

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Jülich werden, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
Entgeltpflicht besteht bei rechtsverbindlicher Anmeldung oder bei Teilnahme an einer Veranstaltung.

§ 2
Entgelte

1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel ein Entgelt von mindestens **1,00 EURO** je Unterrichtsstunde erhoben. Die konkrete Entgelthöhe richtet sich insbesondere nach Markt, Nachfrage, beruflicher Verwertungsmöglichkeit, außergewöhnlichen Kosten, sozialpolitischen und bildungspolitischen Aspekten.
Für alle Veranstaltungen mit Ausnahme der Lehrgänge nach § 6,Abs. 1,Satz 1 Weiterbildungsgesetz (Hauptschulabschluß, Fachoberschulreife, Telekolleg), von drittmittelfinanzierten Lehrgängen, Studienreisen, Studienfahrten und Vorträgen wird zusätzlich zum Teilnehmerentgelt eine Servicepauschale für die über den Unterricht hinausgehenden Dienstleistungen der VHS (zB. Anmeldung,Ummeldung, Abmeldung,telefonischer und schriftlicher Änderungsdienst,Auskünfte,Benachrichtigungen,Bescheinigungen und Formulare) erhoben. Sie beträgt mindestens **0.05 EURO** je Unterrichtsstunde und wird in das zu zahlende Entgelt eingerechnet.Das für eine Veranstaltung errechnete Gesamtentgelt wird auf volle **EURO**-Beträge aufgerundet.

2) Für Vorträge/Einzelveranstaltungen wird ein Entgelt von mindestens **3,00 EURO** erhoben.

3) Für Studienreisen, Studienfahrten und besonders gekennzeichnete Veranstaltungen (*-Kurse) werden mindestens kostendeckende Teilnehmerentgelte erhoben.

4) Bestimmte, vom/von der VHS-Leiter/in festgelegte und im Programm gesondert gekennzeichnete Veranstaltungen können auch bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl durchgeführt werden, sofern ein um 20 % erhöhtes Entgelt gezahlt wird, aufgerundet auf volle **EURO**-Beträge.

5) Für Veranstaltungen im Bereich "Datenverarbeitung" wird zusätzlich zum Teilnehmerentgelt ein Entgelt von mindestens **0,50 EURO** je Unterrichtsstunde für Soft-und Hardwarepflege erhoben.

6) Bei Veranstaltungen, bei denen Reise-, Übernachtungs-, Verpflegungs- und/oder Materialkosten anfallen, werden diese eigens ausgewiesen und fallen neben dem üblichen Entgelt an.

7) Prüfungsgebühren für externe Prüfungen (Zertifikate etc.) werden zu 100 % vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin übernommen. Ermäßigungen bzw. Befreiungen werden nicht gewährt.

8) Das Entgelt zur Teilnahme am Telekolleg beträgt **30,00 EURO** je Trimester.

§ 3
Fälligkeiten

1) Die Entgelte werden mit der Anmeldung fällig.

2) Sie sind in voller Höhe in bar oder im Abbuchungsverfahren für die gesamte Veranstaltung zu entrichten. Bankgebühren, die aufgrund von Fehlbuchungen entstehen, die der/die Teilnehmer/in zu verantworten hat, gehen zu Lasten des/der Teilnehmers/in.

3) Abweichend von Absatz 2 kann mit der VHS Jülich eine Ratenzahlung (im Abbuchungsverfahren) vereinbart werden, sofern die Summe des zu zahlenden Entgeltes/der zu zahlenden Entgelte **80,00 EURO** übersteigt und die Zahlungen im laufenden Semester abgeschlossen werden. Die Anzahl der Raten sollte drei nicht übersteigen.

§ 4
Sachliche Entgeltbefreiung

Entgelte werden nicht erhoben für:

1) Arbeitsgemeinschaften, für die auch keine Kursleiter/innen-Honorare anfallen.

2) Bestimmte Veranstaltungen aus besonderen Gründen:
Die Entscheidung trifft der/die VHS-Leiter/in.

3) Veranstaltungen aus dem Bereich der Politischen Bildung mit Ausnahme der Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz.

4) Kurse und Seminare aus dem Bereich der Elementarbildung in den ersten beiden Semestern. Danach wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 **EURO** erhoben.

5) Lehrgänge nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des 1. WbG (Hauptschulabschluß, Fachoberschulreife. Mit der Anmeldung zum Hauptschulabschluß/FOS wird eine Bearbei-tungsgebühr in Höhe von **30,00 EURO** fällig.

6) Für Veranstaltungen der Absätze 1 bis 4, für die kein Entgelt erhoben wird, beträgt die Servicepauschale **3,00 EURO**.

§ 5
Persönliche Entgeltermäßigung und -befreiung

1) Für Lehrveranstaltungen,die nicht besonders gekennzeichnet sind, erhalten Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende bei der Vorlage des entsprechenden Ausweises eine Ermäßigung von 50 %, sofern das Entgelt über 10,00 **EURO** liegt. In diesem Fall ist jedoch ein Mindestentgelt von 10,00 **EURO** zu entrichten.

2) Für Lehrveranstaltungen erhalten Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfeempfänger (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt) und Personen, die diesen wirtschaftlich gleichgestellt sind, bei Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Entgeltbefreiung bis auf ein zu zahlendes Mindestentgelt von 10,00 **EURO**, sofern das tatsächliche Entgelt nicht unter 10,00 **EURO** liegt. In diesem Fall ist das tatsächliche Entgelt zu entrichten.

3) Der Nachweis zur persönlichen Entgeltermäßigung nach Absatz 1) oder 2) muss zur Anmeldung vorgelegt werden, spätestens jedoch bis zum Veranstaltungsbeginn vorgelegen haben.

4) Beim Kauf von "VHS-Bonus-Tickets" gewährt die VHS einen Entgeltnachlaß von 10 %. Das Ticket hat einen Wert von mindestens **100,00 EURO** und berechtigt zur Anmeldung zu allen Veranstaltungen,ausgenommen Veranstaltungen nach *§* 2(2),Vorträge/Einzelveranstaltungen und nach § 2(3),Studienreisen und Studienfahrten. Zusatzentgelte nach § 2 (6) und Prüfungsgebühren nach § 2 (7) werden vom "VHS-Bonus-Ticket" nicht erfaßt. Es ist nicht übertragbar, nur gültig in Verbindung mit dem von der VHS maschinell erstellten "Kontoauszug"mit gebuchten Kursen und eventuellem Guthaben. und hat eine Gültigkeit von zwei Jahren vom Tage der Ausstellung an. Evtl. Restbeträge verfallen danach.

5) Sofern Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Unterbrechung in mindestens fünf aufeinanderfolgenden Arbeitsabschnitten (Semestern) Veranstaltungen besucht haben, gewährt die VHS in den darauf folgenden Arbeitsabschnitten (Semestern), sofern diese weiterhin ohne Unterbrechung besucht werden einen Entgeltnachlass von 10% für eine im jeweiligen Arbeitsabschnitt (Semester) gebuchte Veranstaltung (mit Ausnahme von Vortrags- und Einzelveranstaltungen, Studienfahrten und -reisen). Der zu ermäßigende Kurs ist bei der Anmeldung festzulegen.

6) Für Lehrveranstaltungen nach § 2 (2) und (4),für die Servicepauschale nach §2(1),Satz 2, das Soft-und Hardwarepflegeentgelt nach § 2 (5), für Kosten nach § 2(6),für Prüfungsgebühren nach § 2 (7) , für die Bearbeitungsgebühr nach § 4 (5) sowie Begleitveranstaltungen zum Funkkolleg und Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz wird keine Entgeltermäßigung eingeräumt,sofern nicht §5**(4)** in Anspruch genommen wird.

§ 6
Entgelterstattung

1) Fällt eine Veranstaltung aus, so wird das Entgelt erstattet.

Ebenso wird das Entgelt erstattet, wenn der/die Teilnehmer/in fristgerecht zurücktritt. Fristgerechter Rücktritt liegt vor

a) innerhalb von 5 Tagen nach der 1. Kursstunde,

b) bei Veranstaltungen, die im Programm mit einem "K" (Kompaktveranstaltung) gekennzeichnet sind, bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung.

c) Bei Studienfahrten und Studienreisen gelten die im Programm im Einzelfall angegebenen Rücktrittsfristen bzw. Bedingungen des Veranstalters.

2) Die Erstattung nach Rücktritt durch den Teilnehmer bzw. nach Absage durch die VHS erfolgt nur innerhalb von 4 Wochen, jedoch nicht über das Ende des Haushaltsjahres hinaus. Die im Entgelt enthaltene Servicepauschale nach § 2(1) ist bei Rücktritt durch den Teilnehmer von der Erstattung ausgeschlossen.

3) Die Erstattung erfolgt bargeldlos auf ein vom Teilnehmer zu benennendes Konto oder bar gegen Vorlage der Barzahlerquittung.

4) Werden Buchungen von VHS-Veranstaltungen mit dem Bonus-Ticket vorgenommen, erfolgt bei fristgerechtem Rücktritt oder Ausfall der Veranstaltung keine Erstattung gemäß § 6 Absatz 3 der Entgeltordnung. Statt dessen wird das Entgelt dem (Rest-) Wert des Bonus-Tickets wieder gutgeschrieben.Bei Umzug aus dem Stadtgebiet der Stadt Jülich kann das Bonus-Ticket nach Einzelfall-Entscheidung des/der Leiters/in der VHS zurückgegeben werden. In diesem Fall geht der Bonus für alle über dieses Ticket gebuchten Kurse verloren und wird mit dem Restguthaben verrechnet. Dieses wird dann erstattet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum **01.01.2002** in Kraft.

Anlage 1
zur "Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich"

Übersicht über die Entgelte in DM (alt) und EURO (neu)

Fundstelle	DM	EURO	EURO glatt
§2, Abs. 1	001,80	000,92	001,00
§2, Abs. 1	000,10	000,051	000,05
§2, Abs. 2	005,00	002,56	002,50
§2, Abs. 5	001,00	000,51	000,50
§2, Abs. 8	050,00	025,56	026,00
§3, Abs. 3	150,00	076,69	080,00
§4, Abs. 4	010,00	005,11	010,00
§4, Abs. 5	050,00	025,56	026,00
§4, Abs. 6	005,00	002,56	002,50
§5, Abs. 1 u. 2	010,00	005,11	010,00
§5, Abs. 4	180,00	092,03	100,00

Anlage 5 zur Niederschrift Stadtrat
28.06.2001
(Öffentlicher Teil) TOP 7

Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich
(Fassung laut Ratsbeschluss v. 28.06.2001, **Änderungen zur Fassung vom 17.12.1998 fett)**

§1
Geltungsbereich

Diese Honorarordnung gilt für alle VHS-Veranstaltungen, die auf der Grundlage des 1. Weiterbildungsgesetzes vom 31.07.1974 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

§2
Honorar

1) Die Kursleiter/innen erhalten ein Honorar von **15,50 EURO** je Unterrichtsstunde.

2) Bei Lehrveranstaltungen mit erhöhtem Vorbereitungs- bzw. Arbeitsaufwand gemäß Anlage 1 kann ein zusätzliches Honorar von bis zu **3,00 EURO** je Unterrichtsstunde vereinbart werden.

3) Für Einzelveranstaltungen, honorarkostendeckende Veranstaltungen und für Veranstaltungen im Bereich "berufliche Bildung" kann der/die VHS-Leiter/in das Honorar im Rahmen seiner/ihrer Befugnisse frei vereinbaren.

4) Für Lehrveranstaltungen im Rahmen des Medienverbundes Telekolleg wird das Honorar nach den dafür geltenden Richtlinien gezahlt.

5) Ein Anspruch auf Honorar und ggf. Fahrtkosten besteht nur für diejenigen Unterrichtsstunden, die mit Zustimmung der VHS tatsächlich geleistet wurden. Ein Ausfallhonorar wird grundsätzlich nicht gezahlt. Abweichend vom Satz 2 kann bei Veranstaltungen, die nicht der Voranmeldung unterliegen, ein Ausfallhonorar in Höhe bis zu 50% der vereinbarten Honorarsumme **gezahlt** werden.

6) Unterrichtsstunden, die ohne Zustimmung der VHS-Leitung zusätzlich erteilt werden, lösen keinen Anspruch auf Honorar und ggf. Fahrtkostenersatz aus.

§ 3
Zusätzliche Leistungen

Für Tätigkeiten in Zusammenhang mit VHS-Veranstaltungen gemäß §1, die keine Lehrtätigkeiten sind, kann ein Honorar gemäß Anlage 2 gezahlt werden.

N102490.WPT

§ 4
Fahrtkosten

Außerhalb von Jülich-Kernstadt wohnende Kursleiter/innen erhalten eine Fahrtkostennetschädigung. Die Höhe der Fahrtkostenentschädigung richtet sich bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach dem Tarif für die 2. Klasse, ansonsten beträgt sie **0,18 EURO** je km, höchstens **jedoch 10,00 EURO** je Unterrichtstag.

§ 5
Zahlungsweise

Die aus dieser Honorarordnung resultierenden Leistungen werden während des laufenden Arbeitsabschnitts in einer Summe gezahlt. Eine eventuelle Unter-/Überzahlung wird nach Abschluss des Arbeitsabschnitts ausgeglichen. Abschlagzahlungen sind auf Wunsch möglich.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Anlage 1 der Honorarordnung für die Volkshochschule Jülich

Lehrveranstaltungen mit erhöhtem Vorbereitungs-/ Arbeitsaufwand

1. Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AwbG)

2. a) Kompaktveranstaltungen mit mindestens 6 Unterrichtsstunden je Tag
   b) Kompaktveranstaltungen mit mindestens 8 Unterichtsstunden je Woche

3. Unterricht in abschlussbezogenen Lehrgängen mit Klausuren und Prüfungen, die zum Erwerb eines Zeugnisses/Zertifikates führen.

4. **Entfällt** (Funkkolleg gibt es nicht mehr)

4. Veranstaltungen auf der Grundlage einer pädagogischen Neukonzeption, die erstmalig durchgeführt werden.

5. Veranstaltungen nach Einzelfallentscheidung des/der VHS-Leiterin.

Anlage 2 der Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich

Honorare zusätzlicher Leistungen gemäß § 3 der Honorarordnung

1. Beratung13,00 EURO/Stunde

2. Mitwirkung bei Prüfungen13,00 EURO/Stunde

3. Mitwirkung bei Konferenzen13,00 EURO/Stunde

4. Kassen- und Mediendienst15,00 EURO/Veranstaltung

5. Einmalige Leistungen, die nicht regelmäßig wiederkehren und daher nicht umfassend aufgeführt werden können, können vom/von der VHS-Leiter/in eigenverantwortlich angemessen honoriert werden.

Anlage 3 der Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich

Übersicht über die Honorare in EURO (neu) und DM (alt)

Fundstelle	DM	EURO	EURO glatt
§2, Abs. 1	30,00	15,34	15,50
§2, Abs. 2	05,00	02,56	02,50
§4	00,36	00,184	00,18
§4	20,00	10,23	10,00
Anlage 2	25,00	12,78	13,00

Anlage 6 zur Niederschrift Stadtrat
28.06.2001
(Öffentlicher Teil) TOP 8

3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Jülich
vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert duch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), und der §§ 1, 2 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert duch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NW. S. 718), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 28.06.2001 folgende 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Jülich vom 19.12.1990 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung wird gemäß der dieser Satzung beigefügten Anlage insgesamt neu gefasst.

Artikel II

§ 2 Abs. 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

"Für Leistungen, für welche der Gebührentarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen."

Artikel III

§ 8 Abs. 3 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

"In der Regel wird die Gebühr durch Einzahlung bei den entsprechend eingerichteten Geldannahmestellen oder durch Überweisung auf eines der städtischen Konten entrichtet."

Artikel IV
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif gemäß § 1 Abs.1 und § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung vom 03.07.1996 außer Kraft.

N102540.WPT

Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Jülich vom 19.12.1990
(Fassung laut Ratsbeschluss vom _____)

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr bisher DM	Gebühr neu EURO	Vorschlag Mustersatzung StGB NW EURO	Kreis DM
1.	**Vervielfältigungen und Auszüge**				
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format von DIN A 4				
	- für die ersten 10 Seiten je Seite	0,50	**0,50**	0,50	0,50
	- ab der 11. Seite je Seite	-	**0,30**	0.30	-
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,00	**0,75**	0,75	-
	c) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	15,00	**7,50**	6,50	-
	(Bei mehr als 15 Minuten je angefangene Viertelstunde	10,00)	-	-	-
2.	**Beglaubigungen und Zeugnisse**				
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3.00	**2,00**	2,00	5,00

N102540.WPT

	bisher	neu	Vorschlag Mustersatzung StGB NW	Kreis
	DM	EURO	EURO	DM
b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	6,00	**3,00**	3,00	5,00
c) Beglaubigungen von Zeugnisabschriften für Schüler sowie Berufsanfänger und Studenten je Seite	2,00	**1,00**	-	-
3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist				
je angefangene 15 Minuten	18,00	**8,50**	8,50	-
(Bei mehr als 15 Minuten je angefangene Viertelstunde	12,00)	-	-	-
4. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch				
(z.B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) je angefangene 15 Minuten	-	**10,00**	8,50	-
Bisher:				
- besondere Vorgangseinräumungen und Löschungsbewilligungen	20,00			
(Bei mehr als 15 Minuten je angefangene Viertekstunde	15,00)			
- bei Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	25,00			
(Bei mehr als 15 Minuten je angefangene Viertelstunde	20,00)			

		bisher DM	neu EURO	Vorschlag Mustersatzung StGB NW EURO	Kreis DM
5.	**Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.**	4,00	**2,00**	2,00	-
6.	**Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken**	5,00	**3,00**	3,00	-
7.	**Feststellung aus Konten und Akten** je angefangene 15 Minuten (Bei mehr als 15 Minuten je angefangene Viertelstunde	 15,00 10,00)	 **8,50** -	 8,50 -	 - -
8.	**Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr**	-	**3,00**	3,00	-
9.	**Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden** je angefangene 15 Minuten	25,00	**9,00**	9,00	-
10.	**Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten,** und zwar für				
	a) **Büroarbeiten** je angefangene halbe Stunde b) **Außenarbeiten** je angefangene halbe Stunde	25,00 35,00	**18,00** **18,00**	18,00 18,00	- -

N102540.WPT

	bisher DM	neu EURO	Vorschlag Mustersatzung StGB NW EURO	Kreis DM
c) **Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten** je angefangene halbe Stunde	25,00	**12,00**	12,00	-
11. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen				
bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,70	**0,35**	0,35	-
für jede weitere Seite	0,50	**0,25**	0,25	-

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Jülich GmbH

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

"Stadtwerke Jülich GmbH"

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Jülich.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die öffentliche Versorgung und der Handel mit Strom, Gas, Wasser und Wärme sowie die Einrichtung und der Betrieb von öffentlichen Bädern im Rahmen der Aufgaben eines kommunalen Versorgungsunternehmens.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich im Rahmen des § 107 Gemeindeordnung NW zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten. Die Gesellschaft verfährt nach Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 Gemeindeordnung NW.

§ 3 Stammkapital/Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3,1 Mio. Euro (in Worten: drei Millionen Euro).

(2) Das gesamte Stammkapital wird von der Stadt Jülich übernommen. Die Stadt Jülich erbringt die auf das Stammkapital zu leistende Einlage durch Übertragung des Betriebsvermögens ihres Eigenbetriebes "Stadtwerke Jülich" mit den Aktiva und Passiva, wie sie sich aus der Schlußbilanz des Eigenbetriebes zum 31.12.00 und der daran anknüpfenden, aber schon zwischenzeitliche Grundstücksentnahmen berücksichtigenden Vermögensübersicht ergeben, auf die Gesellschaft im Wege der Ausgliederung nach §§ 168 ff., 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG. Der Wert des übertragenen Eigenkapitals beläuft sich auf Basis der Buchwerte zum 31.12.00 und unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Grundstücksentnahmen auf rd. 5,9 Mio Euro (in Worten: Euro).

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung, insbesondere Übertragung oder Verpfändung, über Geschäftsanteile oder Teile von solchen, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterin zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerin/Geschäftsführerinnen. Er/Sie wird/werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der ersten Geschäftsführung bei Gründung der Gesellschaft erfolgt durch den Stadtrat der Stadt Jülich.

(2) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Geschäftsführung obliegt eigenverantwortlich die laufende Geschäftsführung. Im übrigen bestimmt sich die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

(4) Durch Beschluß des Aufsichtsrates kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 12 Mitgliedern besteht. Er setzt sich zusammen aus

a) dem/der jeweiligen Bürgermeister/Bürgermeisterin der Stadt Jülich,

b) 10 Mitgliedern, die vom Stadtrat der Stadt Jülich entsandt werden, sowie
10 persönlichen Vertretern/Vertreterinnen, die im Verhinderungsfall an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.
Die Vertreter/Vertreterinnen haben Stimmrecht.

c) dem Betriebsratsvorsitzenden/der Betriebsratsvorsitzenden mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht.

(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn die entsandten Mitglieder der Gesellschaft mitgeteilt worden sind; sie endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Jülich. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.

(3) Gehört ein vom Stadtrat der Stadt Jülich entsandtes Aufsichtsratsmitglied dem Stadtrat oder einem Ratsausschuß an, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. dem Ratsausschuß. Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann durch den Stadtrat jederzeit abberufen werden. Jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam. Soweit es gesetzlich zulässig ist, kann der Stadtrat der Stadt Jülich den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Weisung erteilen.

(4) Jedes entsandte Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.

(5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, entsendet der Stadtrat für die Restdauer der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder können eine Vergütung erhalten, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

(7) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz (GmbHG) mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.

§ 8 Vorsitz, Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin handelt, wenn der Vorsitzende/die Vorsitzende persönlich verhindert ist.

(2) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt wird. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Zur ersten Sitzung des Aufsichtsrates nach Beginn der Amtszeit nimmt die Geschäftsführung die Einberufung vor.

(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung) einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Wird eine Sitzung ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten ist zunächst die Tagesordnung festzulegen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder seine Stellvertretung/ihre Stellvertretung, anwesend ist oder wenn ein Fall des vorstehenden Abs. 3 S. 3 gegeben ist. Fehlt die Beschlußfähigkeit, so wird innerhalb einer Frist von einer Woche (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung der Einberufung) eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, daß der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlußfähig ist. Ist hierbei weder der Vorsitzende/die Vorsitzende noch seine Stellvertretung/ihre Stellvertretung anwesend, wird die Leitung der Sitzung durch Wahl auf eine Person aus der Mitte der anwesenden entsandten Aufsichtsratsmitglieder übertragen.

(5) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Stimmenthaltung wird nicht als Stimmabgabe gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach Ermessen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder fernmündlicher Erklärungen oder auf anderen telekommunikativen Wegen gefaßt werden, sofern im betreffenden Fall kein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlußfassung widerspricht.

(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern nicht dieser im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Er hat einen Schriftführer/eine Schriftführerin zu bestellen, der Mitglied des Aufsichtsrates oder Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin der Gesellschaft sein muß.

(8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzuleiten und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

(9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Jülich GmbH" abgegeben.

(10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die in § 9 Abs. 3 erwähnten Wertgrenzen festgelegt werden.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.

(2) Der Aufsichtsrat ist zuständig für folgende Aufgaben:

a) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung;

b) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung;

c) Entlastung der Geschäftsführung;

d) Wahl und Beauftragung des Abschlußprüfers;

e) Vorberatung der Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung;

f) Anstellung, Änderung, Aufhebung oder Kündigung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin/der Geschäftsführer/der Geschäftsführerinnen.

Sonstige gesetzliche oder gesellschaftsrechtliche Zuständigkeiten des Aufsichtsrates bleiben unberührt.

(3) Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Maßnahmen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrates:

a) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Versorgungs-, und Benutzungsbedingungen und der allgemeinen Tarif- und Eintrittspreise;

b) Abschluß, Änderung und vorzeitige Beendigung von Bezugsverträgen über Strom, Gas, Wasser und Wärme mit einer Dauer von mehr als 5 Jahren;

c) Abschluß, Änderung und Beendigung von Konzessionsverträgen/Wegebenutzungsverträgen;

d) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des § 2;

e) Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;

f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird;

g) Aufnahme von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird;

h) Vornahme von Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf Forderungen, Führung von Aktivprozessen und Abschluß von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird;

i) Erteilung und Widerruf von Prokura;

j) Vergabe von Lieferungen und Leistungen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Betrag übersteigt;

k) Wiederholung von Weisungen im Rahmen von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen.

(4) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Abs. 3 keinen Aufschub dulden und ein Beschluß des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 10 Einberufung und Ort der Gesellschafterversammlung, Vorsitz

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung) einberufen. Sie ist auf Verlangen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterin jederzeit einzuberufen.

(2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Versammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater/Beraterinnen hinzuziehen.

(4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

(5) Die Möglichkeiten der Beschlußfassung außerhalb einer Versammlung nach § 48 Abs. 2 und 3 GmbHG bleiben unberührt.

(6) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie die Entscheidungen nach § 48 Abs. 2 und Abs. 3 GmbHG ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Vorsitzenden/der jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung bzw. bei Entscheidungen außerhalb einer Versammlung von dem Vertreter/der Vertreterin der Gesellschafterin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

§ 11 Zuständigkeit und Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:

a) Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;

b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates;

c) Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;

d) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen;

e) Auflösung der Gesellschaft;

f) Festlegung einer Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;

g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und Abschluß, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Rahmen des §108 Abs. 5 Gemeindeordnung NW ;

h) Beschlußfassung über die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin/der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen.

Sonstige gesetzliche und gesellschaftsvertragliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger, ansonsten ortsüblich veröffentlicht.

§ 13 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften jährlich so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Finanzplanung ist dem Stadtrat der Stadt Jülich zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Buchführung, Jahresabschluß, Lagebericht, Prüfung

(1) Die Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Für die einzelnen Betriebszweige der Gesellschaft ist eine spartenbezogene Ergebnisermittlung vorzunehmen.

(2) Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichnung Stellung zu nehmen.

(3) Jahresabschluß und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 2 genannten Vorschriften prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlußprüfungen ist die Ordnungsmäßigkeit der Spartenrechnung des Abs. 1 Satz 2 und in Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.

(4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß zusammen mit dem Lagebericht und ihrer etwaigen Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers spätestens unverzüglich nach der erwähnten Stellungnahme dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich zur Beschlußfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.

(5) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluß und der Lagebericht werden ausgelegt und in der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen.

(6) Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

(7) Der Stadt Jülich und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Stadt Jülich ist der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden. Der Stadtrat der Stadt Jülich oder der Aufsichtsratsvorsitzende/die Aufsichtsratsvorsitzende haben das Recht, im Einzelfall das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Jülich oder ein anderes Prüfungsorgan mit einer den Rahmen des § 54 HGrG überschreitenden Sonderprüfung zu beauftragen.

§ 15 Anwendung des Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschaft wendet das Landesgleichstellungsgesetz NW an.

§ 16 Gründungsaufwand

(1) Die durch die Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Grunderwerbsteuer, Notar, Registergericht, Beratungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von ... Euro (in Worten ... Euro)[1].

1 Wird später in Abstimmung mit dem Notar festgelegt.